

Gebührenrahmenverordnung (GebV)

vom 2. Dezember 2019

In Kraft seit: 1. Januar 2020
(nachgeführt bis 1. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2 Gebührenpflicht.....	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	2
Art. 4 Bemessungsgrundlagen.....	2
Art. 5 Gebührenreglement	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	3
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	3
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	3
Art. 10 Kostenvorschuss.....	4
Art. 11 Mehrwertsteuer	4
Art. 12 Fälligkeit.....	4
Art. 13 Verzugszins	4
Art. 14 Mahnung und Betreuung.....	4
Art. 15 Verjährung	5
3. Die einzelnen Gebühren.....	5
Verwaltung allgemein.....	5
Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	5
Art. 17 Expresszuschläge	5
Art. 18 Wiedererwägungsgesuche.....	5
Art. 19 Neubeurteilungen.....	6
Art. 20 Gesuch um Informationszugang.....	6
Art. 21 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung von öffentlichem Grund	6
Abteilung Präsidiales	6
Art. 22 Bürgerrecht	6
Art. 23 Friedensrichter	7
Art. 24 Hunde	7
Art. 25 Einwohneramt	7
Art. 26 Friedhofswesen, Bestattungskosten.....	7
Abteilung Bau und Infrastruktur.....	7
Art. 27 Grundlagen	7
Art. 28 Gebührenbemessung.....	8
Art. 29 Gebührenrahmen.....	8

Art. 30	Gebühren Dritter	8
Art. 31	Datenabgabe	8
Art. 32	Gebührenreduktion	9
Art. 33	Besondere Anwendungsfälle.....	9
Art. 34	Planungen.....	9
Art. 35	Natur- und Heimatschutz.....	10
Art. 36	Werkhof.....	10
Abteilung Bildung		10
Art. 37	Freiwillige Angebote der Primarschule	10
Art. 38	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	10
Abteilung Finanzen		11
Art. 39	Steuerausweise.....	11
Art. 40	Löschung von Betreibungen und Verlustscheinen.....	11
Abteilung Immobilien.....		11
Art. 41	Schwimmbad Stigeli.....	11
Art. 42	Sportanlagen und allgemeine Lokale / Räumlichkeiten	11
Art. 43	Haus zum Seewadel	12
Abteilung Sicherheit.....		12
Art. 44	Feuerwehr.....	12
Art. 45	Stadtpolizei	12
Art. 46	Gastgewerbepatente	12
Art. 47	Hinausschieben der Schliessungsstunden	12
Art. 48	Abgaben auf gebrannte Wasser.....	12
Art. 49	Waffenerwerbsscheine.....	13
Art. 50	Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	13
Art. 51	Parkieren auf öffentlichem Grund.....	13
Art. 52	Lebensmittelkontrolle	13
Art. 53	Pilzkontrolle.....	13
Abteilung Soziales und Gesellschaft.....		13
Art. 54	Regionalbibliothek.....	13
Art. 55	Kinderbetreuung im Vorschulalter	14
Art. 56	Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung	14
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen		14
Art. 57	Übergangsbestimmung	14
Art. 58	Inkrafttreten.....	14

1. Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Gebührenverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

²Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Stadt benützt.

²Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Stadtrat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³Als "Ortsansässige" gelten Einwohner, Vereine und Firmen mit Sitz in der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis sowie Bezirksvereine. Als Bezirksvereine gelten Vereine, die im Bezirk Affoltern organisiert sind und wenn keine Ortsvereine mit gleichem Zweck bestehen.

⁴Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁵Es besteht Solidarhaftung.

⁶Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

²Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Kosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

²Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührenbeträge basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

²Gebühren in geringer Höhe und die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.

³Im Weiteren regelt der Stadtrat sämtliche Gebühren im Gebührenreglement oder mittels separaten Beschlüssen, welche weder hier noch durch Beschlüsse von übergeordneten Organen festgesetzt sind.

⁴Das Gebührenreglement sowie separate Gebührentarife werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

¹Der Stadtrat legt für die Benützung von Sportanlagen, Räumlichkeiten und die übrige Infrastruktur im Gebührenreglement bzw. im jeweiligen Benützungs- und Gebührenreglement fest, dass Ortsansässigen ein Rabatt von mindestens 30% gewährt wird.

²Für alle anderen Gebühren kann der Stadtrat im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden,
- d) für ortsansässige Vereine mit nicht kommerziellen Charakter reduziert oder erlassen werden.

³Die Einzelheiten regelt der Stadtrat.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden, ohne dass damit ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

²Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹Verursacht die zu erbringende Leistung der Stadt im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

²Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr, sofern diese Fr. 500.-- übersteigt.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Dieser wird nicht verzinst. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

²Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

³In Einzelfällen kann Vorkasse verlangt werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Verfügung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

²Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

³Die Rechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zur Zahlung fällig.

⁴Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

²Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Mahnung und Betreibung

¹Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

²Für Mahnungen und Betreibungen können Gebühren und Umtriebsspesen erhoben werden.

Art. 15 Verjährung

¹Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

3. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 16 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹Die Gebühren nach dieser Verordnung können die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten enthalten.

²Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 17 Expresszuschläge

¹Stehen für die Behandlung von Bewilligungsgesuchen weniger als zehn Arbeitstage zur Verfügung, so können Expresszuschläge verlangt werden. Diese betragen maximal Fr. 200.-- pro Bewilligung.

²Dies betrifft insbesondere Bewilligungen gemäss Art. 21, sowie Art. 48 bis Art. 52 dieser Verordnung.

Art. 18 Wiedererwägungsgesuche

¹Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

²Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³Die Gebühr beträgt maximal Fr. 1'500.--. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in dieser Verordnung.

Art. 19 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel maximal Fr. 1'500.--. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in dieser Verordnung.

Art. 20 Gesuch um Informationszugang

¹Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren für die Informationsherausgabe richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Im Übrigen, insbesondere für die Gesuchsprüfung, legt der Stadtrat die Ansätze fest.

²Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 21 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung von öffentlichem Grund

¹Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichem Grund werden nach Umfang sowie Art und Weise der Nutzung erhoben. Die Details sowie allfällig gebührenfreie Benutzung regelt der Stadtrat im Gebührenreglement.

²Die Gebühr beträgt mindestens Fr. 20.--, wo nicht die gebührenfreie Nutzung vorgesehen ist.

Abteilung Präsidiales

Art. 22 Bürgerrecht

¹Die Berechnung der kommunalen Verfahrenskosten für Einbürgerungen erfolgt nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Zur Deckung der Verfahrenskosten wird eine Pauschalgebühr erhoben.

²Für die Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen, soweit diese Verordnung oder übergeordnete Bestimmungen keine anderslautende Gebühren vorsehen:

a) Erteilung des Bürgerrechts	Fr.	300.--	bis	2'500.--
b) Sprachkompetenzen und Grundkenntnistest	Fr.	150.--	bis	500.--
c) Entlassung aus dem Bürgerrecht	Fr.	50.--	bis	300.--

³Die Gebührenansätze für Einbürgerungen und für andere Bürgerrechtsangelegenheiten werden durch den Stadtrat im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 23 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

Art. 24 Hunde

¹Gestützt auf das Hundegesetz bezahlen Hundehalter für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich eine Gebühr. Dazu kommt die Kantonale Abgabe.

²Der Stadtrat setzt zudem kostendeckende Gebühren für das Meldewesen im Gebührenreglement fest.

Art. 25 Einwohneramt

¹Das Einwohneramt erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

²Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 26 Friedhofswesen, Bestattungskosten

¹Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zum Todeszeitpunkt zivilrechtlichem Wohnsitz in Affoltern am Albis trägt die Stadt.

²Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Stadt hatten, werden kostendeckende Gebühren für die Bestattung und den Grabplatz erhoben.

³Für weitere Dienstleistungen legt der Stadtrat die Gebühren im Gebührenreglement fest.

Abteilung Bau und Infrastruktur

Art. 27 Grundlagen

¹Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Verfügungen ausserhalb des baurechtlichen Verfahrens werden Bearbeitungs- und Entscheidungsgebühren erhoben.

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund eines höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührenreglement. Bei aussergewöhnlichen Verhältnis-

sen, besonderen Schwierigkeiten oder Dringlichkeit können die Gebühren angemessen erhöht oder reduziert werden; die Abweichungen sind zu begründen.

Art. 28 Gebührenbemessung

¹Die Baubewilligungsgebühr wird pauschal aufgrund der Art und Umschreibung des Bauvorhabens sowie des Bewilligungsverfahrens festgelegt.

²Der Stadtrat regelt die Gebühren der Nebenbewilligungen (Lift-, Mutations-Feuerpolizei-, Liegenschaftsentwässerungsbewilligungen und dergleichen) im Gebührenreglement.

³Die nicht im Gebührenreglement geregelten Kosten im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 29 Gebührenrahmen

¹Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.--.

²Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁴Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Genehmigung, Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.--.

⁷Die Minimalgebühr beträgt Fr. 150.--.

Art. 30 Gebühren Dritter

Bewilligungsgebühren von Dritten (z.B. Kanton Zürich) werden separat in Rechnung gestellt und sind nicht in der kommunalen Gebühr enthalten.

Art. 31 Datenabgabe

Daten, die durch die Stadt Affoltern am Albis erhoben worden sind, können gegen eine Gebühr an Dritte abgegeben werden. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

Art. 32 Gebührenreduktion

¹Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Der Stadtrat kann pauschale Reduktionen im Gebührenreglement vorsehen oder im Einzelfall entscheiden.

²Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise und kostenpflichtig beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs angemessen reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

³Die Gebühren für Nichteintretensentscheide und Wiedererwägungen werden im Verhältnis zu ihrem Aufwand und dem Aufwand bei der ordentlichen Bearbeitungsgebühr festgelegt. Sie betragen höchstens 50% der Bewilligungsgebühr.

⁴Für Bauverweigerungen werden die gleichen Gebühren wie bei der Baubewilligung erhoben.

⁵Für Anfragen richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Stundenaufwand für die Prüfung und Bearbeitung sowie der Rechts- und Verfahrensfragen.

⁶Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 30 Abs. 7 in jedem Fall Fr. 150.--. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

Art. 33 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr grundsätzlich für die einzelnen Massnahmen berechnet.

Art. 34 Planungen

¹Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine pauschale Gebühr für die kommunalen Leistungen in Rechnung gestellt.

²Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

³Der Stadtrat regelt die Einzelheiten im Gebührenreglement

Art. 35 Natur- und Heimatschutz

¹Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

²Die Stadt Affoltern am Albis trägt die Kosten für durch sie beantragte Abklärungen durch externe Experten.

Art. 36 Werkhof

Dienstleistungen an Dritte durch das Werkhofpersonal und die dafür nötigen Materialien, Geräte, Fahrzeuge und Maschinen werden mit kostendeckenden Gebühren verrechnet. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten im Gebührenreglement.

Abteilung Bildung

Art. 37 Freiwillige Angebote der Primarschule

¹Für freiwillige Angebote der Primarschule werden Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von 70% bis 90% erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- freiwillige Lager (Skilager)

²Bei obligatorischen Bestandteilen des Lehrplans wie Klassenlager, Schulreisen etc. können Verpflegungsbeiträge verlangt werden. Diese basieren auf den Vorgaben des Kantons.

Art. 38 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

¹Die Primarschule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate und Schulbesuchsbestätigungen Gebühren.

²Für beschädigtes Schulmaterial und nicht retourniertes ausgeliehenes Schulmaterial wird Kostenersatz verlangt.

³Im Gebührenreglement werden durch den Stadtrat die Einzelheiten festgelegt.

Abteilung Finanzen

Art. 39 Steuerausweise

¹Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30.-- und Fr. 300.--.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Art. 40 Löschung von Betreibungen und Verlustscheinen

Für die Ausstellung der Zahlungsbestätigung für die vorzeitige Betreibungslöschung bzw. für die Löschung von Verlustscheinen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Abteilung Immobilien

Art. 41 Schwimmbad Stigeli

¹Für die Benützung des Schwimmbads Stigeli werden Saisonabonnements, Einzeleintritte oder Karten für Mehrfacheintritte ausgestellt.

²Die Gebühren werden durch den Stadtrat nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 42 Sportanlagen und allgemeine Lokale / Räumlichkeiten

¹Für die Benützung der Sportanlagen sowie der allgemeinen Lokale und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

²Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren erlässt der Stadtrat im Gebührenreglement.

³Die Gebühren für ortsansässige Benutzer sind tiefer angesetzt als für auswärtige Benutzer oder es wird ihnen ein Rabatt auf die Benützungsg Gebühr gewährt.

⁴Für die regelmässige Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten durch ortsansässige Vereine und Gruppierungen für ihre Trainings von Montag bis Freitag wird in der Regel keine Gebühr erhoben. Über solche Benützungsgesuche entscheidet im Einzelfall der zuständige Stadtrat.

⁵Für anderweitige Dauerbenützung einer Anlage und von Räumlichkeiten kann der zuständige Stadtrat von dieser Verordnung abweichende Vereinbarungen treffen.

Art. 43 Haus zum Seewadel

¹Für das Haus zum Seewadel erlässt der Stadtrat kostendeckende Taxen.

²Zusätzliche Leistungen werden ebenfalls in der vom Stadtrat zu erlassenden Taxordnung geregelt.

Abteilung Sicherheit

Art. 44 Feuerwehr

¹In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben.

²Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz und Rapportwesen. Es werden Vorhaltekosten miteinberechnet.

Art. 45 Stadtpolizei

Für Einsätze und Dienstleistungen, welche durch die Stadtpolizei erbracht werden, werden Gebühren als Ersatz der entstandenen Kosten erhoben. Diese werden durch den Stadtrat im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 46 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1'000.--.

Art. 47 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹Für einzelne Bewilligungen oder das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden pauschale Gebühren zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1'500.-- erhoben. Dazu kommen wiederkehrende Kontrollgebühren zwischen Fr. 500.-- und Fr. 1'000.--.

²Die Ansätze legt der Stadtrat im Gebührenreglement fest.

Art. 48 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

²Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.-- und Fr. 8'000.-- für vier Jahre.

Art. 49 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 50 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Strassenreklamen, lärmige Arbeiten etc. werden Gebühren erhoben. Die Details werden im Gebührenreglement geregelt.

Art. 51 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

²Die Bezugsberechtigung und die Höhe der Gebühren werden im Gebührenreglement festgelegt.

Art. 52 Lebensmittelkontrolle

¹Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

²Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Art. 53 Pilzkontrolle

Für Einwohner der angeschlossenen Gemeinden ist die Pilzkontrolle kostenlos. Für andere Personen kann eine Gebühr erhoben werden.

Abteilung Soziales und Gesellschaft

Art. 54 Regionalbibliothek

¹Für die Benützung der Regionalbibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Es werden auch Einzelbezüge ohne Jahresabonnement gewährt. Die Benützungsgebühren legt der Stadtrat im Gebührenreglement fest. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

²Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte können Mahngebühren erhoben werden.

³Für beschädigte oder nicht retournierte Objekte wird Kostenersatz verlangt.

Art. 55 Kinderbetreuung im Vorschulalter

¹Für Bewilligungen und die Aufsicht der Kindertagesstätten und Tagesfamilien werden Gebühren von maximal Fr. 2'000.-- erhoben.

²Ausserordentliche Aufsichtsbesuche sowie Beanstandungen und Kontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

³Die Einzelheiten regelt der Stadtrat im Gebührenreglement.

Art. 56 Freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung

Für freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltungen werden unter Berücksichtigung des Aufwandes der Verwaltungstätigkeiten und der Höhe des Vermögens Gebühren zwischen Fr. 100.-- und Fr. 2'500.-- pro Jahr verlangt.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 58 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

²Widersprechende Gebührenreglemente oder -tarife des Stadtrates oder anderer Organe der Stadt Affoltern am Albis werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Affoltern am Albis, 2. Dezember 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

